

Merkblatt für Osterfeuer, andere Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer

Bei der Veranstaltung eines Osterfeuers beachten Sie bitte,

- dass ein Osterfeuer nur am Ostersamstag abgebrannt werden darf, und
- dass nur unbehandeltes Holz und Tannenbäume verbrannt werden dürfen, außerdem trockener Baumschnitt, der auf dem Grundstück angefallen ist.

Für Osterfeuer, andere Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer gelten folgende Regeln:

1. Osterfeuer und Brauchtumsfeuer sind nur zulässig, wenn das Verbrennen von Material einer Brauchtumsveranstaltung dient.
2. Feuer sind nur auf privaten Grundstücken zulässig. Die privatrechtliche Erlaubnis des Eigentümers muss vorliegen. Eine Ausnahme gilt für gekennzeichnete öffentliche Grill- und Lagerfeuerplätze.
3. Zum Schutz von Kleinlebewesen ist das Brennmaterial am Tage des Verbrennens umzuschichten, wenn es bereits mindestens 3 Tage gelagert wurde.
4. Zu Naturschutzgebieten ist ein Abstand von **50 m** einzuhalten. Zu Knicks/ Gehölzstrukturen und Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist ein Abstand von **30 m** einzuhalten.
5. Es darf nur unbehandeltes, abgelagertes, trockenes Holz verbrannt werden. Abfälle wie behandeltes Holz oder Bauholz, Haus- und Sperrmüll, Verpackungsmaterial oder Sonderabfälle dürfen nicht verbrannt werden, da hierdurch erhebliche Immissionen, die umwelt- und gesundheitsschädigend sind, freigesetzt werden. Ein solcher Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann im Einzelfall sogar als Straftat verfolgt werden.
Zum Anzünden dürfen keine künstlichen Brenn- oder Treibstoffe verwendet werden.
6. Jeder ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer sowie mit sonstigen brandgefährlichen Gegenständen so umzugehen, dass keine Brandgefahren entstehen. Das Feuer darf nur dann angezündet werden, wenn Gefahren für die Umgebung nicht zu erwarten sind.
7. An der Abbrandstelle sind ausreichend Löschmittel vorzuhalten.
8. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen.
Das Feuer ist auch zu löschen, wenn es z. B. durch Funkenflug oder Rauchentwicklung für die anliegenden Grundstücke eine Belästigung darstellen würde oder eine Behinderung des Verkehrs zu erwarten ist, sowie auf Anordnung von Polizei oder Feuerwehr.
9. Das Feuer ist während des Abbrennvorganges ständig von mindestens einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und in überschaubarer Größe zu halten.
10. Nach dem Verbrennen sind übrig gebliebene Verbrennungsreste nach vollständigem Erkalten über die Restmülltonne zu entsorgen. Die Abbrandstelle muss nach der Veranstaltung mit Boden abgedeckt werden.

Hinweis: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur als Ausnahme zulässig: Es belastet die Umwelt und stellt eine Geruchsbelästigung für Nachbarn dar.

Deswegen müssen pflanzliche Abfälle grundsätzlich über die so genannte Biotonne oder den Recyclinghof entsorgt werden. Bio-Abfälle sind Rohstoffe für Energie und Dünger. Jeder Abfallgegenstand, der recycelt wird, schont natürliche Rohstoffe und primäre Energiequellen.